

Verkehrsfläche oder Strassencafé?

Draussen im Boulevardcafé mit Freunden zu sitzen und einen Latte macchiato zu konsumieren, ist im Trend. Durch die Gassen schlendern und in attraktiven Warenauslagen stöbern gehört zu einem entspannten Städtebummel. Werbeständer, Tische und Stühle behindern aber oft das Flanieren. Deshalb ist es wichtig, dass die Gemeinden die Benützung des öffentlichen Grundes regeln.

Nutzungen im Strassenraum beleben Städte und Dörfer, können die Aufenthaltsqualität verbessern und das subjektive Sicherheitsempfinden erhöhen. Mit zunehmendem Nutzungsdruck kommen jedoch unerwünschte Auswirkungen zum Tragen. Die Fussgängerströme werden behindert. Verspernte Sichtachsen erschweren die Orientierung. Gebäudezugänge sind verstellt. Luft-, Licht- und Lärmbelastungen stören die Nachbarschaft. Eine bunte Mischung von Möblierungselementen verunstaltet das Ortsbild. Daraus ergibt sich ein Regulierungsbedarf.

Die Gesamtheit dieser Nutzungen wird mit dem Begriff «vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes» zusammengefasst. Darunter fallen alle Beanspruchungen des öffentlichen Grundes ohne feste Installationen für gewerbliche, gemeinnützige oder bauliche Zwecke. Die vorübergehende Benützung des öffentlichen Raums kann jede Gemeinde selbstständig regeln.

Bei Gesuchen und Bewilligungen sind funktionale und ästhetische Ansprüche zu berücksichtigen. Um eine einheitliche Praxis zu etablieren, haben verschiedene Gemeinden Wegleitungen oder Verordnungen erarbeitet. Seit 2008 benötigen zudem Nutzungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umgebung

eine Baubewilligung, wie das Bundesgericht im Falle eines Boulevardcafés in Winterthur entschieden hat.

Immer mehr Vorschriften?

Der öffentliche Raum wird von den Gemeindebehörden verwaltet. Im Prinzip besteht kein Anspruch auf eine Benützung, die über den Gemeingebrauch hinausgeht. Eine Belebung des öffentlichen Raumes liegt jedoch auch klar im Interesse der Bevölkerung und der Gemeindebehörden. In Gemeinden mit grossem Nutzungsbedarf in Bezug auf den öffentlichen Grund verhilft eine klare Regelung zu einer transparenten Entscheidungsfindung. Dies ist wichtig für die Benützer und die Behörden und schafft Planungssicherheit.

Ein Vergleich der Regulierungen von fünf Deutschschweizer Städten zeigt eine grosse Übereinstimmung bezüglich Regulierungsbereichen. Es existieren spezielle Reglemente für Strassencafés, Vorschriften über Werbung im öffentlichen Raum und Anforderungen zur Verwendung und Dimensionierung von Mobiliar und Gestaltungselementen. Meist gibt es Hinweise für die Sicherheit von Fussgängern. Die fünf Regulierungen beinhalten Bemerkungen über die Gestaltung und die Planung.

In Detailfragen wie Fragen in Bezug auf Abmessungen oder zugelassene Möblierungen unterscheiden sich diese. Aus den fünf Regulierungen lassen sich die vier übergeordneten Ziele Sicherheit, Komfort, Erscheinungsbild und Immissionsvermeidung ableiten.

Sicher und komfortabel gleichzeitig

Welche Fläche kann für temporäre Nutzungen des öffentlichen Grundes zur Verfügung gestellt werden? Dabei haben Sicherheit und Komfort viele gemeinsame Anforderungen: minimale Durchgangsbreiten auf Gehwegen und Mischverkehrsflächen, ein Mindestmass für die Durchgangshöhe und offene Gebäudezugänge. Die Minimalbreiten für Gehwege und Fahrbahnen sind im Bundesrecht definiert. In Bereichen mit hohem Fussverkehrsaufkommen reichen diese Minimalanforderungen aber nicht aus. Anlagen mit hohem Komfort für den Fussverkehr erhöhen das subjektive Sicherheitsempfinden. Wichtig sind freie Sichtachsen und die Vermeidung von schlecht einsehbaren Nischen. Über die sicherheitsrelevanten Anforderungen hinaus ist es für den Komfort des Fussverkehrs wichtig, dass die Wegführung möglichst direkt verläuft.



Vorher: Der Zirkulationsbereich ist zu schmal; zwei Fussgänger kommen nicht aneinander vorbei.



Nachher: Die fassadenseitige Bestuhlung bietet Platz für die Zirkulation auf der Strassenseite.

Bilder: Rolf Michel

Ansprechendes Ortsbild und Lärm

Man kann davon ausgehen, dass Wirte und Ladenbesitzer an einem ansprechenden Erscheinungsbild ihrer Geschäfte interessiert sind. Die Summe von schön gestalteten Lokalen ergibt demnach ein ansprechendes Ortsbild. Leider fehlt einigen Gewerbetreibenden und Wirten diese Sensibilität. Sie scheuen die Anschaffungskosten von hochwertigen Möbeln und verwenden mit Vorliebe kostenloses Mobiliar mit Drittwerbung in allen unmöglichen Farben. Geregelt werden in den genannten fünf Regulierungen die Farbgebung und die Dimensionierung des Mobiliars, die Zulässigkeit von Bodenbelägen und das Lagern des Mobiliars ausserhalb der Öffnungszeiten.

Nutzungen auf öffentlichem Grund sollen den Raum beleben. Eine solche Belegung verursacht Lärm, Geruch, Licht und kann insbesondere für Wohnnutzungen ein erhebliches Störpotenzial aufweisen. Diese Immissionen sind zu minimieren. Entscheidend ist die Ausstattung: Ein Grill, ein Buffet oder eine Lautsprecheranlage im Freien sind Quellen solcher Belästigungen. Zulässig sind in den fünf Regulierungen kleine Tische, Stühle, Sonnenschirme und kleinere Pflanzen. Andere Anlagen sind meist nur an Events erlaubt, nicht aber im regulären Saisonbetrieb.

Der Kundenstopper – ein Fussverkehrshindernis?

Damit insbesondere die Orts- und Quartierzentren nicht von Werbeständern (sogenannten Kundenstoppfern) zugepflastert werden, ist es sinnvoll, Werbung auf dem öffentlichen Grund zu regeln. Hier gibt es verschiedene Aspekte. Indem die Werbung auf öffentlichem Grund unter Bewilligungspflicht gestellt wird, kann definiert werden, wann diese

bewilligt wird. Dabei sind die folgenden Fragen zu klären:

- Wie viel Werbung pro Geschäft ist zulässig?
- Ist Werbung von Dritten zulässig?
- Wo darf die Werbung platziert werden?

Die fünf ausgewerteten Regulierungen zeigen eine einheitliche Praxis:

- Die Werbung im öffentlichen Raum ist bewilligungspflichtig.
- Pro Geschäft respektive Geschäftshaus ist nur eine Werbetafel zulässig.
- Die maximale Grösse und die Platzierung sind reguliert.
- Fremdwerbung wird nicht bewilligt.

Planungs- und Controllinginstrumente

Jede Regelung ist so gut wie ihre Umsetzung. Daher sind Instrumente wichtig, die als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligung und zur Kontrolle dienen. Die Städte Basel, Chur, Winterthur und Zürich verlangen als Teil von Gesuchen zur Benützung von öffentlichem Grund einen Möblierungs- und Begrünnungsplan. Dieser dient als Entscheidungsgrundlage und kann verwendet werden, um zu prüfen, ob die Benützung der jeweiligen Bewilligung entspricht. Als Hilfestellung kann die bewilligte Fläche unauffällig – beispielsweise mit Metallnägeln – markiert werden.

Sensibles Vorgehen ist gefragt

Die Regeln müssen in jedem Fall gut begründbar sein. Medien und Politiker reagieren bei unbegründeten Bestimmungen schnell und heftig. «Loungeverbot bireweich und gewerbefeindlich», titelte «20 Minuten» am 27. April 2007, als die Stadt Zürich das Aufkommen von Freiluftlounges mit dem Hinweis auf das Verbot von grossvolumi-

gen Sitzmöbeln untersagen wollte. Nach dieser heftigen Kritik hat die Stadt Zürich ihren Leitfaden in einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von städtischen Behörden mit verschiedenen Verbänden aus der Gastronomie überarbeitet. Ein ähnliches Vorgehen mit dem Einbezug aller «Stakeholders» hat sich auch in Winterthur bewährt. Die Diskussion um Regeln für die Benützung des öffentlichen Raumes wird damit versachlicht, in den meisten Fällen kann ein Konsens gefunden werden. Klare Regeln liegen auch im Interesse der Gewerbetreibenden und der Wirte. Damit werden die Kriterien offengelegt, nach welchen die Bewilligungen erteilt werden, wodurch das Bewilligungsverfahren fairer wird.

Insgesamt sind die folgenden Punkte nochmals hervorzuheben: Die Regeln sollen einfach und klar verständlich formuliert werden, schliesslich richten sie sich nicht nur an die Behörden, sondern vor allem an die Wirte und Gewerbetreibenden. Jede Regel ist gut zu begründen. Ein Reglement mit nur einer umstrittenen Regel wird in den Medien gesamthaft kritisiert. Mit einer Ansprechperson und einem kombinierten Verfahren für alle notwendigen Bewilligungen kann eine einfache Schnittstelle zwischen Gesuchsteller und Bewilligungsbehörden geschaffen werden. Dadurch wird ein einfaches Verfahren mit klaren Zuständigkeiten geschaffen, was den Benützern des öffentlichen Grundes dient.

Dominik Bucheli, Fussverkehr Schweiz, info@fussverkehr.ch

Informationen: www.fussverkehr.ch (Unsere Themen > Trottoir > Broschüre «Vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes»)



Negativ: Ein überdimensionierter und falsch platzierter Kundenstopper gefährdet Fussgänger.



Positiv: Die «Gasse» für die Fussgänger ist gut gestaltet und grosszügig.